



Informationen für Eltern *Kindertagespflege im Landkreis Esslingen*

Tageselternverein Kreis Esslingen e.V.
Telefon 0711 673203-62
geschaeftsstelle@tev-kreis-es.de
www.tageselternverein-kreis-es.de

Kompetent, persönlich, verlässlich –
Ihr Ansprechpartner in Sachen Kindertagespflege



Inhaltsverzeichnis

1	Formen der Kindertagespflege	4
1.1	Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen.....	4
1.2	Angestellte Kindertagespflegepersonen / Kinderfrauen	5
1.3	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	5
2	Ablauf der Vermittlung	5
3	Kontaktphase	6
4	Die Eingewöhnung	6
5	Ablösephase	7
6	Beendigung des Betreuungsverhältnisses	7
7	Kosten und Bezuschussung der Kindertagespflege	7
7.1	Gewährung von Jugendhilfeleistungen durch den Landkreis Esslingen	7
7.2	Zuschüsse durch die Kommune	8
7.3	Zuschüsse durch den Arbeitgeber.....	8
7.4	Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten.....	8
8	Aufsichtspflicht und Versicherung der Tageskinder	8
8.1	Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB).....	8
8.2	Unfallversicherung	8
8.3	Haftpflichtversicherung.....	9
	Anlagenübersicht	17

Vorwort

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Kindertagespflege interessieren und stellen Ihnen mit unserer Broschüre diese Betreuungsformen näher vor.

Die Vorteile der Kindertagespflege sind:

- Familiäre Betreuung durch eine konstante Bezugsperson
- Bedarfsorientierte, flexible Betreuungszeiten
- Aufwachsen mit „Tagesgeschwistern“
- Geschwisterkinder können zusammenbleiben
- Professionelle und individuelle Förderung, auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
- Erleichterte Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Öffentliche Förderung
- Kindertagespflege für ein- bis dreijährige Kinder ist institutioneller Kinderbetreuung gleichgestellt (Wunsch- und Wahlrecht)
- Kindertagespflege und institutionelle Kinderbetreuung haben den gleichen Auftrag: Erziehung, Bildung und Betreuung
- Tageseltern bestimmen Betreuungsangebot und -umfang selbst und haben eine wichtige Rolle, die Zufriedenheit und Freude schenkt

Der Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. ist Kooperationspartner des Landkreises und der Kommunen und wird von diesen gefördert. Die qualitativ hochwertige Betreuung im Landkreis Esslingen unterstützt das Bedürfnis eines jeden Kindes nach Bindung und fördert gleichzeitig die individuelle Entwicklung in besonderem Maße.

Unsere Aufgaben

- Wir beraten Eltern und Tagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege.
- Wir vermitteln Betreuung, die passt. Deshalb achten wir auf einen „guten Draht“ zwischen Tageskind, Tagespflegeperson und Eltern.
- Wir achten darauf, dass das Betreuungsangebot zum individuellen Bedarf passt.
- Wir bleiben Partner der Betreuungsverhältnisse und begleiten diese.
- Unser Ziel ist ein bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagespflege, dafür werden laufend neue Tagesmütter und -väter ausgebildet.

„Kompetent, persönlich, verlässlich – Ihr Ansprechpartner in Sachen Kindertagespflege.“
Der Slogan unseres Leitbildes (siehe Anlage) umschreibt kurz, nach welchen Qualitätsmaßstäben wir arbeiten.

Mit unseren dezentralen Büros an den Standorten Esslingen, Filder, Kirchheim und Nürtingen sowie mit der zentralen Geschäftsstelle in Denkendorf sind wir Ihr wohnortnaher Ansprechpartner in allen Fragen der Kindertagespflege. Die Ansprechpartnerinnen für Ihren Wohnort finden Sie unter www.tageselternverein-kreis-es.de.

Die Broschüre mit allen Anlagen haben wir sorgfältig zusammengestellt. Da wir keine verbindliche Rechtsberatung anbieten, bitten wir Sie, sich im Zweifelsfall bei den jeweils zuständigen Stellen abzusichern.

Sibylle Schober & Jana Lux
Geschäftsführung

1 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist eine wichtige Säule der Kinderbetreuung für Kinder von 0 bis 14 Jahren, speziell für Kinder unter drei Jahren.

Sie können zwischen verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die den Bedürfnissen Ihrer Familie am besten entspricht: Betreuung in den Räumen der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Kindertagespflege kann an einem Teil des Tages oder über den ganzen Tag sowie in den sogenannten Randzeiten wie z.B. am Abend oder an Wochenenden stattfinden. Die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson ist neben der institutionellen Betreuung wie Krippe und Kindergarten eine gleichwertige und unverzichtbare Säule des Betreuungsangebots. Insbesondere zeichnet sich diese Betreuungsform durch die Familiennähe, kleine Betreuungsgruppen und die flexiblen Betreuungszeiten aus.

Alle Kindertagespflegepersonen benötigen nach den Landkreisbestimmungen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn die Tagespflegeverhältnisse öffentlich gefördert werden, unabhängig von dem Stundenumfang der Betreuung. Diese wird bei Eignung und nach Abschluss des Qualifizierungskurses vom Kreisjugendamt auf fünf Jahre ausgestellt. Zur Eignungsüberprüfung gehören ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von allen Haushaltsangehörigen über 15 Jahren sowie ein jährlicher Hausbesuch durch den Tageselternverein. Kindertagespflegepersonen bilden sich jährlich fort und nehmen regelmäßig an einer Praxisberatung teil. Alle zwei Jahre absolvieren sie zudem einen „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“.

Im Laufe der Qualifizierung erstellen die Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept, welches ebenfalls ein Schutzkonzept nach §8a SGB VIII enthält. Dieses wird kontinuierlich weiterentwickelt und den Eltern auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Das Konzept beinhaltet ebenso den Tagesablauf und die pädagogischen Schwerpunkte der Kindertagespflegestelle.

Die Grundlage für die Kindertagespflege ist das SGB VIII (*Sozialgesetzbuch Achstes Buch / Kinder- und Jugendhilfe*). Beispielsweise besteht ein Grundanspruch auf einen Betreuungsplatz (bis zu 35 Stunden/Woche im Landkreis Esslingen). Darüber hinaus ist ein individueller Bedarf nachzuweisen. In der Anlage sind die wichtigsten Normen aufgeführt.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die verschiedenen Betreuungsformen der Kindertagespflege vor.

1.1 Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen

Bei dieser Betreuungsform werden die Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut. Die Kindertagespflegeperson darf, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, bis zu fünf Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren gleichzeitig und bis zu zehn Kinder zeitlich versetzt betreuen.

In der Regel haben Kindertagespflegepersonen eigene Kinder und / oder weitere Tageskinder, sodass das Tageskind die Möglichkeit hat, „geschwisterähnliche“ Beziehungen aufzubauen. Abhängig vom Alter des Tageskindes steht beispielsweise ein geeigneter Platz für die Hausaufgaben und ausreichender Platz zum Spielen zur Verfügung. Geeignete Spiel-

und Beschäftigungsmaterialien, Sicherheitsvorkehrungen wie Steckdosen- und Fenstersicherungen sowie für kleinere Kinder eine Schlafgelegenheit sind ebenfalls wichtige Kriterien, die für die Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson gelten.

1.2 Angestellte Kindertagespflegepersonen / Kinderfrauen

Bei dieser Betreuungsform arbeitet die Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis im Haushalt der Eltern, entweder auf Minijobbasis oder sozialversicherungspflichtig angestellt. Die Eltern sind Arbeitgeber und schließen mit der Kindertagespflegeperson einen Arbeitsvertrag ab. Traditionell werden Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen Kinderfrauen genannt. Eltern entscheiden sich für eine Kinderfrau, wenn sie ihr Kind bzw. ihre Kinder in der häuslichen Umgebung belassen wollen.

Ausführlichere Informationen dazu entnehmen Sie der *Broschüre Informationen für Eltern und Kinderfrauen*.

1.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Bei dieser Betreuungsform werden Kinder außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegeperson und der Eltern betreut. Andere geeignete Räume können beispielsweise sein: Angemietete Wohnräume, Räume in Firmen oder von der Stadt / Gemeinde / Kirche zur Verfügung gestellte Räume. Diese sind dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder entsprechend ausgestaltet. Kindertagespflegepersonen, die diese Betreuungsform anbieten, sind selbstständig tätig und können zu zweit bis zu neun Kinder gleichzeitig sowie 15 Kinder zeitlich versetzt betreuen.

2 Ablauf der Vermittlung

Der Vermittlungsprozess beginnt in der Regel nach der Kontaktaufnahme mit der für Ihren Wohnort zuständigen pädagogischen Mitarbeiterin des Tageselternvereins. Hierbei wird ein persönliches Informations- bzw. Aufnahmegespräch geführt. Dieses findet im Büro des Tageselternvereins, telefonisch oder als Videokonferenz statt. Ziel des Gespräches ist es, Ihren Bedarf und Ihre Wünsche so genau wie möglich zu erfassen, damit die pädagogische Mitarbeiterin gezielt nach in Frage kommenden Kindertagespflegepersonen suchen kann.

Kann eine passende Kindertagespflegeperson gefunden werden, erhalten Sie einen Vermittlungsvorschlag und nehmen mit einem ersten Telefonat Kontakt zu der möglichen Kindertagespflegeperson auf. Verläuft dieser Kontakt positiv, wird ein persönlicher Kennenlerntermin vereinbart.

Zugleich stehen Sie und die Kindertagespflegeperson während dieser Phase in engem Kontakt mit der pädagogischen Mitarbeiterin des Tageselternvereins. Verlieft die Kontaktphase für alle Beteiligten gut und ist die Entscheidung für die Kindertagespflegeperson gefallen, wird der Betreuungsvertrag geschlossen .

Rechtzeitig vor dem Betreuungsbeginn sind die Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des KiTaG und eine Kopie des Impfausweises vorzulegen (*siehe Anlage: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung*).

Jetzt kann die Eingewöhnungsphase Ihres Kindes bei der Kindertagespflegeperson beginnen. Die pädagogische Mitarbeiterin des Tageselternvereins bleibt während der gesamten Betreuung Ihre Ansprechpartnerin.

3 Kontaktphase

Vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses sollten Sie und die Tagesfamilie sich gut kennen lernen. Empfehlenswert sind mehrmalige Treffen am zukünftigen Betreuungsort. Ein Besuch durch die Kindertagespflegeperson bei Ihnen zu Hause kann zusätzlich das gegenseitige Verständnis und Kennenlernen fördern.

Wechselseitige Sympathie ist die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Je größer die Übereinstimmung bei den inhaltlichen und pädagogischen Fragen ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Betreuungsverhältnis lange Bestand hat.

Wir empfehlen Ihnen den *Fragebogen zum Kennenlernen* sowie den *Betreuungsvertrag* als Gesprächsgrundlage zu nutzen. Auch das Thema Ausfallzeiten und eine eventuelle *Vertretung* sollten besprochen werden. (*siehe Anlagen*)

4 Die Eingewöhnung

Eine gute Eingewöhnung orientiert sich an den Bedürfnissen Ihres Kindes und wird ganz flexibel mit der Kindertagespflegeperson vereinbart. Wir empfehlen, Ihr Kind schrittweise an die neue Situation heranzuführen. Je jünger das Kind, desto behutsamer sollte die Eingewöhnung in die Tagespflege erfolgen. Die folgenden Empfehlungen können insbesondere für Kinder bis zu drei Jahren als Hilfestellung dienen.

Kindern gelingt es meist leicht, Vertrauen zur Kindertagespflegeperson zu entwickeln, wenn dies in Anwesenheit einer sogenannten Bindungsperson (in der Regel Vater oder Mutter) geschieht. Dabei müssen Sie nicht viel tun, Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für Ihr Kind einen sicheren „Hafen“ zu schaffen. Sie sind für Ihr Kind die vertraute Basis, von der aus es die neue Umgebung erkunden kann.

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf ein neues Umfeld. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Das hängt vom Temperament, dem Alter und den Erfahrungen des Kindes ab. Geben Sie Ihrem Kind sein Lieblingsspielzeug mit, dadurch kann der Übergang erleichtert werden.

Wie lange sollten Eltern ihr Kind begleiten?

Kleinkinder: Die Eingewöhnungszeit beginnt in der Regel 4 Wochen vor dem geplanten Betreuungsstart. In den ersten Tagen der Eingewöhnungsphase sollten Sie mit dem Kind ein bis zwei Stunden bei der Kindertagespflegeperson verbringen. Danach wird das Kind nach und nach daran gewöhnt, auch Zeiten, ohne Ihre Anwesenheit bei der Kindertagespflegeperson zu verbringen. Während dieser Zeit ist es notwendig, telefonisch erreichbar zu sein.

Kindergartenkinder sind meist leicht einzugewöhnen. In der Regel lassen sie sich gerne auf eine neue Umgebung ein. In diesem Alter sind sie auch bereits in der Lage, ihre Wünsche zu äußern.

Schulkinder brauchen kaum Eingewöhnungszeit, sofern sie die Tagesfamilie sympathisch finden.

Wann ist die Eingewöhnung geglückt?

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn die Kindertagespflegeperson dem Kind vertraut ist und es sich von ihr trösten lässt. Das bedeutet nicht, dass Ihr Kind nicht traurig ist, wenn Sie weggehen. Wichtig ist, dass Sie sich von Ihrem Kind verabschieden. Sie müssen sonst damit rechnen, dass Ihr Kind Sie nach solchen Erfahrungen nicht aus den Augen lässt, oder sich „vorsichtshalber“ an Sie klammert, um Ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

In jedem Fall sollten Sie den Abschied nicht mehr als nötig in die Länge ziehen, um Ihrem Kind weniger Stress zu bereiten.

5 Ablösephase

Da Ihr Kind Bindungen und Beziehungen in der Tagesfamilie aufgebaut hat, sollte ihm auch Zeit gegeben werden, sich langsam wieder zu lösen. Beide Familien sollten die Möglichkeit haben, voneinander Abschied zu nehmen. Plötzliche Beziehungsabbrüche erschweren Ihrem Kind das Einlassen auf neue Bindungspersonen und neue Betreuungssituationen.

6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Bitte denken Sie bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses daran, die Kündigungsfrist Ihres privatrechtlichen Vertrages einzuhalten. Das Betreuungsende teilen Sie bitte dem Tageselternverein sowie dem Kreisjugendamt mit.

7 Kosten und Bezuschussung der Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, vereinbaren mit Ihnen im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages unter anderem die Höhe des Betreuungsgeldes. Es gibt kreisweit eine Empfehlung zur Höhe der laufenden Geldleistung. Diese ist jedoch für die Kindertagespflegeperson nicht bindend. Ausnahmen kann es bei einzelnen kommunalen Modellen geben.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen werden Ihnen auf Antrag verschiedene Geldleistungen durch den Landkreis Esslingen und einiger Kommunen gewährt. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die Möglichkeiten der Kostenerstattung. Wir beraten Sie hierzu gerne ausführlich.

7.1 Gewährung von Jugendhilfeleistungen durch den Landkreis Esslingen

Der Landkreis Esslingen fördert auf Antrag die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, unabhängig von Ihrem Einkommen.

Detaillierte Informationen zu den Modalitäten und zur Antragstellung entnehmen Sie bitte der *Anlage „Konditionen der wirtschaftlichen Jugendhilfe“*.

7.2 Zuschüsse durch die Kommune

Einige Kommunen bezuschussen die Kindertagespflege zusätzlich. Die entsprechenden kommunalen Anträge für die Kindertagespflege sind in diesem Fall der vorliegenden Elterninformation als Anlage beigefügt. Wir beraten Sie hierzu gerne in unseren Büros vor Ort.

7.3 Zuschüsse durch den Arbeitgeber

Nach § 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz sind Leistungen, die ein Arbeitgeber zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder seiner Arbeitnehmer erbringt, steuerfrei.

Zusammenfassend müssen hierfür folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Arbeitgeber zahlt den Betrag zweckgebunden entweder direkt an die Kindertagespflegeperson oder mit Lohn und Gehalt an Sie als Arbeitnehmer.
- Die Betreuung darf nicht bei den Eltern zuhause stattfinden.

Für den Arbeitgeber sind diese Kosten als Betriebsausgaben voll abzugsfähig.
(Quelle: Steuerberaterkammer Stuttgart).

7.4 Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten für Kinder von 0 bis 14 Jahren können als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden.

Für die Anerkennung der Kinderbetreuungskosten durch das Finanzamt muss die Bezahlung durch Überweisung erfolgen.

8 Aufsichtspflicht und Versicherung der Tageskinder

8.1 Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB)

Aufsichtspflicht ist die gesetzliche Pflicht aller Eltern, ihr Kind so zu betreuen und zu beaufsichtigen, dass weder das Kind selbst noch ein Dritter durch das Verhalten des Kindes einen Schaden erleidet. Während der Betreuungszeit liegt die Aufsichtspflicht bei der Kindertagespflegeperson.

8.2 Unfallversicherung

Gemäß § 2 Nr. 8a SGB VII werden Kinder "während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 des SGB VIII" in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung mit einbezogen.

Sie unterstehen dann, wie Kindergarten- und Schulkinder, bei Unfällen während der Betreuung sowie bei Wegeunfällen (zur und von der Kindertagespflegeperson) dem Schutz der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW).

Ereignet sich während der Betreuung oder auf dem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson ein Unfall, ist dieser innerhalb von 3 Tagen von der Kindertagespflegeperson bei der Unfallkasse zu melden.

8.3 Haftpflichtversicherung

Detaillierte Informationen zu Haftungsfragen entnehmen Sie bitte der *Anlage „Informationsblatt Haftpflichtversicherung“*.

Anlagen

- Konditionen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe
- Kommunale Bestimmungen
- Informationsblatt Haftpflichtversicherung
- Transparenzpapier
- Mitgliedsantrag
- Informationsblatt Mitgliedschaft
- Fragebogen zum Kennenlernen Eltern - Kindertagespflegeperson
- Bescheinigung ärztliche Untersuchung nach § 4 KitaG
- Antrag auf Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach § 23 + § 24 SGB VIII (Antrag auf Kostenübernahme der Kindertagespflege)
- Anlage zum Antrag auf Kostenübernahme - Betreuungszeiten
- Anlage zum Antrag auf Kostenübernahme - Eingewöhnungsphase
- Gesetzliche Grundlagen

Auf Anfrage erhalten Sie bei uns

- Anlage zum Antrag auf Kostenübernahme - Ablösezeit
- Satzung des Tageselternverein Kreis Esslingen e. V.
- Broschüre Kinderfrau inklusive Anlagen